

**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum

**Band:** 26 (1964)

**Artikel:** Vom öffentlichen Wirken der Burgergemeinde Bern

**Autor:** Nussbaum, Walter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-244449>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# VOM ÖFFENTLICHEN WIRKEN DER BURGERGEMEINDE BERN

Von Walter Nußbaum

## EINLEITUNG

Im Gegensatz zum Zunftwesen bestehen über die Gesamt-Burgergemeinde Bern kaum zusammenhängende Publikationen. Aus diesem Grunde dürften die vorliegenden Notizen ein gewisses Interesse finden.

Die Angehörigen der 13 Gesellschaften (Zünfte) und seit 1888 auch Burger ohne Zunftzugehörigkeit bilden zusammen die Burgergemeinde der Stadt Bern. Die Gesellschaften stellen Korporationen dar, die sich seit der Bettelordnung von 1676, als ihnen durch Gesetz Armenpflege und Vormundschaftswesen ihrer Angehörigen zugewiesen worden war, kaum mehr wesentlich verändert haben. Sie genießen innerhalb der Burgergemeinde relativ große Selbstständigkeit und sind durch das heute gültige Gemeindegesetz von 1917 als eigenständige zum Teil öffentlich-rechtliche Institutionen garantiert. Sie sollen im folgenden nicht besprochen werden, da über sie eine Reihe von guten Publikationen besteht. Wir befassen uns ausschließlich mit der Gesamt-Burgergemeinde. Die rechtlich-politischen Verhältnisse der Gesellschaften zur Burgergemeinde sind nicht völlig durchsichtig. Es ist z. B. gar nicht sicher, ob bei einer Aufhebung der Burgergemeinde die einzelnen Zünfte mit ihr dasselbe Schicksal geteilt hätten.

Die Geschichte der Burgergemeinde Bern zerfällt in zwei zeitlich und wessenhaft verschiedene Abschnitte. Von 1799—1852 war die Burgergemeinde in wechselndem Maße Trägerin politischer Funktionen, während sie nach 1852 zur stillen Bürgergutsgemeinde geworden ist. Da es mir darum geht, die Burgergemeinde als Institution darzustellen, habe ich von der Schilderung ihrer politischen Bedeutung vor 1852 abgesehen, da dazu der ganze Rahmen der politischen Zeitgeschichte notwendig wäre. Ich übergehe deshalb die Kämpfe um die Dotationsurkunde und die Schatzgelder, ebenso die Erlacherhofverschwörung und den Kampf zwischen Stadt und Kanton um Insel und Äußeres Krankenhaus. Diese Dinge gehören in eine politische Geschichte Berns und müssen aus dem Zeitgeist heraus verstanden werden. Diesen zu schildern fühle ich mich nicht kompetent und möchte auf die souveräne Darstellung der Geschichte der Stadt Bern im 19. Jahrhundert von Prof. R. Feller im Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Band 46, Heft 2, 1962, hinweisen.

## DIE BURGERGEMEINDE VON 1799 BIS 1852

Zur Zeit des alten Bern gab es noch keine Trennung zwischen Burger- und Einwohnergemeinden. Allgemein entsprachen die Stadt-, Dorf-, Bäuert- oder Genossenschaftsgemeinden ungefähr den heutigen Burgergemeinden. Sie besorgten unter Aufsicht der Obrigkeit die Armenpflege und das Vormundschaftswesen unter ihren Bürgern und bewirtschafteten ihre Güter, sofern sie solche besaßen. Mit Ausnahme von Bern und einigen Munizipalstädten erfüllten die Gemeinden keine wesentlichen politischen Aufgaben. Zudem war der Bestand an nicht heimatberechtigten Zuzügern in den einzelnen Gemeinden gering, so daß jene Ordnung im Rahmen der damaligen Staatsorganisation vollständig genügte.

Eine politische Neuerung brachten dann die staatspolitischen Ideen der französischen Revolution. Nach dem Sturze der Alten Eidgenossenschaft 1798 wurde in der Staatsverfassung der Helvetik die Gemeinde zur politischen Grundeinheit des Staates erhoben. Sie sollte aus der Gesamtheit aller ortssässigen Bürger bestehen, unabhängig von ihrer bisherigen burgerrechtlichen Einordnung. Es war vorgesehen, die bestehenden Burgergüter dem Gemeindewohl zur Verfügung zu stellen und die Nutznießung der Berechtigten aufzuheben. Mit derart radikalen Forderungen drang jedoch nicht einmal die Helvetik durch. Ein Sturm der Entrüstung der nutznießenden Bürgerschaften in der ganzen Schweiz zwang die helvetische Regierung, das noch heute bestehende System zweiteiliger Gemeindeorganisationen zu schaffen. Den *Bürgergutsgemeinden* fiel die Verwaltung ihrer Gemeinde- und Korporationsgüter sowie die Armenpflege zu, den *Einwohnergemeinden* die politischen Funktionen und das Polizeiwesen. Diese Zweiteilung entsprach schon damals einer für uns Schweizer typischen politischen Geisteshaltung: Es muß das gute Alte mit dem nützlichen Neuen verbunden werden! Die Bürgergutsgemeinde mußte bleiben; ihre Abschaffung hätte den Untergang aller Bäuert- und Genossenschaftsgemeinden bedeutet. Diese waren und sind jedoch heute noch für die wirtschaftliche Existenz der Land- und Bergbevölkerung eine absolut notwendige Voraussetzung. Gleichzeitig stellt die Idee der Korporation eine traditionelle Grundlage unserer Staatskonzeption dar, die nicht verleugnet werden durfte. Andererseits erwies sich mit der wachsenden Wanderbewegung der Bevölkerung im Industriestaat die Einführung einer Einwohnergemeinde als dringende Notwendigkeit. Bei der seit jeher an Selbstverwaltung gewöhnten schweizerischen Bevölkerung fand sie rasch Eingang.

Mit der helvetischen Verfassung wurde 1799 auch für die *Stadt Bern* eine *Burgermeinde* und eine *Einwohnergemeinde* dekretiert, doch konnten sich diese Schöpfungen nicht einleben. Mit der Mediationsverfassung von 1803 wurde die Burgergemeinde zur Stadtgemeinde, doch stand das Burgerrecht der Stadt Bern grundsätzlich jedem Kantonsbürger offen.

Die Neuordnung der politischen Verhältnisse nach dem Sturz der alten

Staatsordnung brachte für Bern dann ein besonders delikates Problem: Im alten Stadtstaat vor 1798 waren Stadt und Staat Bern *eins* gewesen, nun wurden sie politisch geteilt. Es folgte zwangsläufig der politischen Teilung auch die Ausscheidung der Besitzungen: Die Stadt mußte durch den Kanton ausgesteuert werden. Durch die *Dotationsurkunde vom 20. September 1803* erhielt die Stadt eine Reihe von Feldern und Wäldern in der Umgebung von Bern, darunter den Bremgartenwald, den Forst, das Grauholz und den Sädelbachwald, die Rebgüter am Bielersee, das Waisenhaus, das Burgerspital mit Vermögen, sowie verschiedene Fonds und Einkünfte, ebenso die städtischen Einrichtungen, Gebäude und Kirchen. Auch nach dem Sturze Napoleons 1815 blieb die Burgergemeinde die Stadtgemeinde. Bemerkenswert erscheint, daß 1825 in der Deposito-Kassa durch die Burgergemeinde das erste öffentliche Kreditinstitut der Stadt Bern gegründet wurde. Der liberale Umschwung von 1831 brachte dann den modernen Staat. 1832 wurde durch den Kanton die Trennung der Einwohnergemeinde von der Burgergemeinde verfügt. Diese Separierung fiel nicht besonders glücklich aus: Die Einwohnergemeinde war mittellos und erhielt jährlich von der Burgergemeinde Fr. 60 000.— bis Fr. 70 000.— zur Bestreitung ihrer Ausgaben für Verwaltung, Polizei, Primarschule und Straßenbeleuchtung! Größere Werke wie Schulhäuser und andere Bauten mußten auch fürderhin aus der Burgerkasse bestritten werden. Die große Leistung der Burgergemeinde in jener Zeit aber war der Bau der *Nydeggbrücke*, der ersten Hochbrücke über die Aare. Die rechtliche und finanzielle Stellung beider Gemeinden erwies sich aber immer mehr als unhaltbar, so daß Burger- und Einwohnergemeinde schon 1848 freiwillig übereinkamen, eine Vermögensausscheidung vorzunehmen. Nach Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung von 1846 und unter der seit 1850 herrschenden konservativen Kantonsregierung erhielten damit Einwohner- und Burgergemeinde ihre heutige Form: Die *Einwohnergemeinde* wurde laut *Ausscheidungsvertrag vom 1. April 1852* durch die *Burgergemeinde ausgesteuert*. Für die Einwohnergemeinde erwuchs die Verpflichtung, die Bauten für städtische Bedürfnisse nunmehr aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Es wurden der *Einwohnergemeinde abgetreten* alle Schulhäuser und Polizeianstalten, die vier Stadtkirchen, die Rebgüter am Bielersee, der Tiergarten und eine Reihe von Fonds im Betrage von über 5 Millionen damaliger Franken. Im *Besitze der Burgergemeinde* blieben die Forste und Allmenden, die Bibliothek und die Sammlungen, das Waisenhaus und das Burgerspital. Ihre Aufgabe blieb die Vormundschafts- und die Armenpflege ihrer Angehörigen.

Vom 1. Juli 1852 an führt die Einwohnergemeinde Bern einen selbständigen Haushalt.

## DIE BURGERGEMEINDE SEIT 1852

Für die Burgergemeinde Bern begann nun eine neue Epoche: Von den Pflichten des Stadthaushaltes befreit, konnte sie sich neben ihren primären und historischen Aufgaben der Armen- und Vormundschaftspflege neuen Aufgaben zuwenden. Gleichzeitig wurde sie aber seither für Jahrzehnte in einen Kampf um ihr Dasein hineingezogen: Den Burgergemeinden drohte von politischer Seite her wie zur Zeit der Helvetik die Vernichtung.

Vergegenwärtigen wir uns jedoch vorerst den ungefähren Stand der Dinge um 1852: Gemäß *Dotationsurkunde* von 1803 (Ausscheidungsvertrag mit dem Kanton) und dem *Ausscheidungsvertrag* von 1852 mit der Eiwohnergemeinde verfügte die Burgergemeinde über folgendes *Eigentum*:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Die Feld- und Forstgüter   | 6. Die kleinen Kirchgemeindearmengüter für Burger |
| 2. Die beiden Waisenhäuser  | 7. Die Stiftung Meyer: Realschulreservefond       |
| 3. Das Burgerspital   | 8. Die Ehrengeschirre                             |
| 4. Der Armen- und Erziehungs fond   | 9. Die Deposito-Cassa                             |
| 5. Die Stadtbibliothek mit Münzsammlung sowie antiquarische und naturhistorische Sammlungen |   |

Ferner war die Burgergemeinde mit Fr. 200 000.— Aktienkapital an der Centralbahnunternehmung (die Zünfte mit Fr. 300 000.—) beteiligt, um Bern den Anschluß an das Eisenbahnnetz zu sichern, sowie mit Fr. 250 000.— (Zünfte Fr. 170 000.—) an der ersten Berner Baugesellschaft zwecks baulicher Erweiterung der Stadt (zur Erstellung des Gurtengässquartiers).

Die folgenden Jahrzehnte brachten der Burgergemeinde eine Reihe neuer Probleme:

1. Die Bewältigung vermehrter Armenlasten infolge Aufnahme der Landsäßen
2. Die Auseinandersetzung mit den zeitbedingten Aufhebungstendenzen, sowohl innerhalb der Burgerschaft wie außerhalb durch den Kanton
3. Die Neuorientierung in der Zweckbestimmung
4. Probleme der Verwaltung und Organisation

### 1. Die Aufnahme der Landsäßen

Auf Grund des neuen kantonalen Armengesetzes von 1857 wurden 1861 sämtliche bisher heimatlosen Einwohner des Kantons, die sog. Landsäßen, nach einem bestimmten Schlüssel zwangsweise auf die Gemeinden verteilt. Auf die Burgergemeinde Bern entfielen 449 Personen, wovon über  $\frac{1}{3}$  unterstützungsbedürftige. Da die direkte Armenpflege im Aufgabenkreis der Zünfte liegt, wurden ihnen dadurch relativ große Leistungen aufgebürdet.

## *2a) Auflösungstendenzen innerhalb der Burgergemeinde; der sog. «Burgersturm»*

Der damals herrschende fortschrittliche Geist der Zeit glaubte in der Burgergemeinde ein völlig überholtes Relikt aus der Zeit des «Ancien Régime» zu sehen, für dessen Existenz in einem modernen Staat keine Berechtigung mehr bestehen konnte. Dazu kam das heute immer noch bestehende Problem der Entwurzelung der fluktuierenden Volksmassen. Es bestand der berechtigte Wunsch, allen Zugewanderten, eine Heimat zu schaffen, indem man die Einwohnergemeinde sofort oder nach einigen Jahren Wohnsitz automatisch zur Heimatgemeinde mache. Von solchen Gedanken getragen veranstalteten politische Idealisten am 31. August 1863 unter Führung der Fürsprecher, Dr. Rudolf Brunner, Dr. Karl Gustav König, Karl Schärer sowie von Dr. Wilh. von Graffenried und Prof. Dr. L. Fischer eine Versammlung von Burgern, der am 22. Oktober 1863 eine Vorstellung an den Großen Rat folgte. Darin wurde verlangt, es sei 1. die Verschmelzung von Burger- und Einwohnergemeinde sowie 2. die Liquidation der burgerlichen Nutzungsgüter vorzunehmen. Die Niederlassung sei der Einbürgerung bis zum Domizilwechsel gleichzusetzen. Weiter wurde ausgeführt, daß «die Nutzungsgüter eine Quelle moralischer und finanzieller Verkommenheit darstellten».

Die kantonale Direktion des Innern gelangte daraufhin an die Burgergemeinde zur Stellungnahme. In deren Auftrag stellte Herr Ed. von Wattenwyl von Dießbach fest, das geplante Vorgehen verstöße sowohl gegen die Dationsurkunde wie gegen Verfassung und Gesetz. Die Burgergemeinde lehne dasselbe mit aller Entschiedenheit ab und würde nötigenfalls den Schutz der Eidgenossenschaft anrufen. In einer außerordentlichen Versammlung der Burgergemeinde vom 17. Februar 1867 entschied sich dieselbe mit 329 gegen 33 Stimmen im Sinne von Wattenwyls. Damit kam die Angelegenheit jedoch noch nicht zur Ruhe.

Am 15. September 1875 behandelte der Große Rat einen Antrag Brunner, wonach die burgerlichen Nutzungsgüter den Einwohnergemeinden zu übertragen seien. Der Regierungsrat arbeitete einen entsprechenden Gesetzesentwurf aus. Daraufhin schlossen sich unter der Führung Berns die Bürgergemeinden des Kantons zusammen, von denen über 200 entschiedenen Protest gegen den regierungsrätlichen Gesetzesentwurf erhoben.

Am 19. Mai 1876 entschied daraufhin der Große Rat, es sei auf diesen Entwurf nicht einzutreten.

## *2b) Die Bedrohung aus dem Kanton*

Wer nun geglaubt hätte, daß die Gefahr für die bernischen Burgergemeinden endgültig überwunden wäre, sah sich getäuscht. Die ganze Angelegenheit entwickelte sich Jahre später im Kampf um eine neue Staatsverfassung zu

einer der umstrittensten Neuerungen. Durch Sammlung von 8072 Unterschriften, die am 1. Mai 1883 dem Regierungsrat eingereicht wurden, verlangte die konservative Volkspartei die Durchführung einer allgemeinen Verfassungsrevision, ohne daß dabei im entferntesten an eine Änderung des Statuts der Bürgergemeinden gedacht worden wäre. Die freisinnige Partei übernahm die Idee der Verfassungsänderung und machte die Neugestaltung der Armen- und Gemeindeverhältnisse zum Schlagwort der Revision. Der Griff der Allgemeinheit nach den angeblich ungeheuren Burgergütern und deren Verteilung unter alle Staatsbürger sollte einem Gebot der Gerechtigkeit entsprechen. Daraufhin wählte das Volk am 12. August 1883 einen 184köpfigen mehrheitlich freisinnigen Verfassungsrat. In heftigen Diskussionen erörterte derselbe die Gesamtrevision der Staatsverfassung, insbesondere aber die Frage der Aufhebung der Burgergüter. Durch diesen Plan sah sich die Volkspartei, die ja die Urheberin der Verfassungsrevision war, von Anfang an getäuscht. Sie veranstaltete 1884 eine Menge Protestversammlungen und sammelte Protestschreiben von über 320 Burgergemeinden aus dem ganzen Kanton. Ihr Bemühen blieb nicht ohne Erfolg: Mit 56 612 Nein gegen 31 547 Ja verwarf das Bernervolk die neue Verfassung. Die Burgergüteraufteilung mußte fallen gelassen werden. Die schließlich als Versöhnungswerk entstandene, heute noch gültige Staatsverfassung wurde am 4. Juni 1893 mit großer Mehrheit gutgeheißen. Damit war den Raubgelüsten nach den Burgergütern endgültig ein Ende gesetzt. Die bezüglichen Verfassungsbestimmungen lauten:

«Art. 68. Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu.

Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet. Die bisherigen Leistungen der Burgerschaften und der burgerlichen Korporationen an die Armenpflege ihrer Angehörigen werden dem Grundsatze nach beibehalten.

Alle Korporationsgüter stehen unter der Oberaufsicht des Staates.

Die Aufnahme neuer Mitglieder steht den Burgerschaften und burgerlichen Korporationen ausschließlich zu.»

Befreit von der Angst vor der Aufhebung trat dann auch die Burgergemeinde Bern in eine Zeit ruhigerer Entwicklung.

### *3. Die Neuorientierung in der Zweckbestimmung*

Die Kämpfe um die Beibehaltung der burgerlichen Einrichtungen im modernen Staat verlangten gebieterisch nicht nur eine Abwehr der Angriffe, sondern eine Neukonzeption der burgerlichen Aufgaben. Nur durch eine der Zeit entsprechende, fortschrittliche Zielsetzung war es der Bugergemeinde Bern möglich, sich nach außen und innen zu halten. Grundsätzlich drängten sich der Burgergemeinde etwa folgende Aufgaben auf:

- a) Die Schaffung einer Heimat für die ständig anwachsende Stadtbevölkerung Berns (Neuordnung der Burgeraufnahmen)
- b) Die Armen- und Vormundschaftspflege ihrer Angehörigen wie bisher.
- c) Die Abschaffung der burgerlichen Nutzungsrechte zugunsten kultureller Aufgaben
- d) Die Mitwirkung an der verkehrspolitischen und städtebaulichen Entwicklung der Stadt.

*a) Die Neuordnung der Burgeraufnahmen*

Die Assimilierung der den Ortschaften andauernd neu zuströmenden Bevölkerung an ihrem Wohnsitz bildet heute noch ein aktuelles und schwierig zu lösendes Problem. Durch das Mißverhältnis der Zahl der eingesessenen Bürger und der Masse der neu Zugezogenen wurde die Berechtigung der Existenz von Burgergemeinden überhaupt erst in Frage gestellt. Wenn im Kanton Bern 1831 noch über  $\frac{2}{3}$  der Bevölkerung in ihrer Heimatgemeinde lebten, waren es 1850 noch 55 % und 1880 41 %! In der Stadt Bern waren die Verhältnisse noch viel krasser.

Nachdem es nicht gelungen war, mit politischen Mitteln «den Burger auf den Aussterbeetat zu setzen», suchte die Burgergemeinde Bern den Forderungen der Zeit durch Einführung einer weitherzigen Einbürgerungspraxis zu entsprechen, um damit der Assimilierung der neu Zugezogenen zu dienen. Die am 23. April 1888 von der Burgergemeinde gutgeheißen Reform sah eine herabgesetzte Einkaufssumme von bloß Fr. 2000.— vor, und entband den Neuburger von der gelegentlich recht kostspieligen Pflicht, sich in eine Zunft einzukaufen. Seit dieser Zeit gibt es also neben den 13 Gesellschaften die 14. Abteilung der Burger ohne Zunftzugehörigkeit, deren Armen- und Vormundschaftswesen der Verwaltung der Burgergemeinde direkt obliegt. Die damals von gewissen Kreisen erhoffte, von andern gefürchtete Entwicklung trat nicht ein:

Es gab keine Masseneintritte in die bernische Burgergemeinde. Sie blieb wie bis anhin eine Minderheit in der immer mehr anwachsenden Stadtbevölkerung. Wenn auch in bescheidenem und unvollkommenem Maße, fand das Bedürfnis für ein Heimatgefühl der großen Mehrheit der Bevölkerung seine Verankerung dann doch in der Einwohnergemeinde. Diese Entwicklung fand ihren dokumentarischen Ausdruck schließlich darin, daß mit dem neuen Gemeindegesetz von 1917 auch die Einwohnergemeinde das Recht erhielt, Einbürgerungen vorzunehmen. Somit gibt es seither neben den Angehörigen der Burgergemeinde auch Bürger der Einwohnergemeinde Bern, wobei das Bürgerrecht der Burgergemeinde dasjenige der Einwohnergemeinde einschließt, jedoch nicht umgekehrt.

Wenn auch eine kleine Minderheit, erfüllte seit 1888 die Burgergemeinde ihrerseits in vermehrtem Maße die Aufgabe, Familien aufzunehmen, denen die

Verbundenheit mit Bern besonders am Herzen liegt, und die Wert darauf legen, gute alte Berner Traditionen in neuem Geiste weiterzuführen. Tatsächlich sind laufend Burgeraufnahmen vorgenommen worden, so daß sich 1960 die lebenden Familien der Bürgerschaft (ohne Beibehaltungs-, Wiedereinbürgerungs- und Namensänderungsfälle) bezüglich Einbürgerungsjahr wie folgt verteilen:

	Zahl der Familien	In Prozenten
Vor 1800 aufgenommen .....	127	12 %
Von 1800—1849 aufgenommen .....	51	5 %
Von 1850—1899 aufgenommen .....	303	30 %
Von 1900—1959 aufgenommen .....	542	53 %
Total .....	<u>1023</u>	<u>100 %</u>

Aus dieser Darstellung ist leicht ersichtlich, daß die Bürgergemeinde Bern heute keineswegs mehr ein Relikt exklusiver Patrizierfamilien, sondern vielmehr eine sich ständig erweiternde «Kerngemeinde» der Stadt darstellt.

#### *b) Die Armen- und Vormundschaftspflege*

Diese wurde vor und nach der Neugestaltung 1888 in grundsätzlich unveränderter bewährter Art und Weise für die Bürger wie folgt ausgeübt: Primär stellt sie die rechtliche Hauptaufgabe der Gesellschaften dar, mit der bereits erwähnten Ausnahme der nichtzunftgenössigen Bürger. Die Gesamtbürgergemeinde stellt die Oberaufsicht, das Waisenhaus und das Bürgerspital.

#### *c) Die Abschaffung der burgerlichen Nutzungsrechte zugunsten der Übernahme neuer, kultureller Aufgaben*

Der zwar politisch konservative, aber doch sehr fortschrittlich denkende Regierungsrat Edmund von Steiger prägte im Kampf um die Aufhebung der Bürgergüter den Grundsatz, daß das Burgergut nur unter der Bedingung in die neue Zeit gerettet werden dürfe, daß es allgemeinen Zwecken dienstbar gemacht werde. Dies bedeutete für Bern die Aufhebung des burgerlichen Nutzungsrechtes des Einzelnen, obschon dieses in unzähligen andern Bürgergemeinden und Korporationen heute noch besteht. Diese empfindliche Beschränkung in den Privilegien des Burgers ließ sich begreiflicherweise nicht kampflos dekretieren. Die Geister schieden sich in Reformfreunde und Altgesinnte. Der engere Bürgerrat beantragte einen Kompromißvorschlag. Dagegen verlangten die Neuerer unter Führung v. Steigers die grundsätzliche Abschaffung der Dividenden, da ihre Beibehaltung mit dem Geiste der Demokratie unvereinbar sei. Am 10. November 1886 wurde der Vorschlag des engeren Bürgerrates von der Bürgergemeinde mit fünf Sechstel der Stimmen abgelehnt. Der

Burgerrat beantragte nun die Wahl einer Kommission, die einen neuen Vorschlag ausarbeiten sollte. Anlässlich der Wahlen vom 5. Januar 1887 ergab sich eine Mehrheit der Anhänger v. Steigers. Sein Projekt, die Nutzungen grundsätzlich zugunsten kultureller Belange aufzuheben, drang zwar mit 10 gegen 9 Stimmen durch, wurde jedoch vom engeren Burgerrat abgelehnt. Derselbe arbeitete einen Gegenvorschlag aus, in welchem das Nutzungsrecht beibehalten wurde. In der Abstimmung vom 23. April 1888 wurden beide erwähnten Reformprojekte sowie dasjenige der Kommissionsminderheit der Burgergemeinde vorgelegt. Diese erklärte sich mit überwiegender Mehrheit für Steigers Lösung. Der *allgemeine Burgernutzen blieb seither abgeschafft*. Damit war die Zeit gekommen, in der sich die Burgergemeinde vermehrt für Aufgaben der Allgemeinheit einsetzen konnte. Wenn sie sich der Pflege kultureller Einrichtungen zuwandte, so geschah dies sicher aus mehreren Gründen: Einmal fühlte sie sich als Hüterin bernischer Tradition und war durch den überlieferten Besitz der Bibliothek und der antiquarischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen prädestiniert, diese und ähnliche Güter weiter zu pflegen. Im weitern müssen wir uns vergegenwärtigen, daß die Einwohnergemeinde jener Zeit ausgesprochen arm war, von der Hand in den Mund lebte und mit ihren Mitteln gar nicht in der Lage war, für kulturelle Zwecke viel zu tun. Hier schaltete sich die Burgergemeinde in einen Zweig öffentlicher Wohlfahrt ein, der ihrer Hilfe dringend bedurfte. In völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen können wir heute die damals beschlossene Leistung kaum mehr ermessen. Auch wenn die Reform unter gewissem politischem Druck erfolgte, schulden wir der Selbstverleugnung und Aufgeschlossenheit der damaligen Burgerschaft unsere volle Anerkennung. Allerdings hat sich die Reform gelohnt, und die diesbezüglichen Leistungen der Burgergemeinde sind aus dem heutigen Bern nicht mehr wegzudenken.

Immerhin darf darauf hingewiesen werden, daß ähnliche großzügige Maßnahmen schon vor der Reform getroffen waren: Es wurde der Neubau eines naturhistorischen Museums in den 70er Jahren an der heutigen Hodlerstraße beschlossen und ausgeführt (Kosten Fr. 700 000.—). An den Bau des Kunstmuseums zahlte die Burgergemeinde Fr. 100 000.— und überließ dazu den Bauplatz zu billigstem Preise; die Münster-Restauration erhielt eine jährliche Subvention von Fr. 10 000.—.

Nach 1888 konnten naturgemäß größere Mittel für kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Neben dem Naturhistorischen war das *Historische Museum* ein Hauptanliegen der Burgergemeinde. Ende der 80er Jahre entstand der Plan eines Neubaus. Die Burgergemeinde kaufte für Fr. 60 000.— das Terrain am heutigen Helvetiaplatz und gemeinsam mit Einwohnergemeinde und Kanton ging man an den Bau eines imposanten Gebäudekomplexes in historisierendem Stil. Es sollte etwas Großartiges werden, hegte man doch in Bern den Wunsch, daß das neue Museum von der Eidgenossenschaft zum Landesmuseum erkoren würde. Die Anteile an den Kosten waren

die folgenden: Burgergemeinde Fr. 500 000.—, Einwohnergemeinde 250 000 Franken zuzüglich Terrainerweiterung, Kanton ebenfalls Fr. 250 000.—.

Nach Fertigstellung konnte die stolze Anlage den eidg. Fachexperten zur Prüfung gezeigt werden. Der Bundesrat hatte dazu einen deutschen, einen französischen und einen englischen Fachmann für Museumsfragen gewählt, alles Leute von internationalem Ansehen, darunter den Direktor des britischen Museums in London. Das Expertenkollegium gab Bern gegenüber den andern sich bewerbenden Städten, vor allem Zürich, mit aller Deutlichkeit den Vorzug. In den eidgenössischen Räten entschied sich aber nur der Nationalrat für Bern, der Ständerat stimmte entgegen der Empfehlung der Experten für Zürich. Diesem Entscheid schloß sich später der Nationalrat zu ungunsten Berns an. Bern erhielt dadurch zwar kein schweizerisches Landesmuseum, jedoch ein erstklassiges bernisches historisches Museum, auf das wir noch heute stolz sein dürfen.

Auf das Ende des Jahrhunderts fiel die Planung für ein neues *Stadtheater* mit einer Baukostensumme von 1 Million Franken. Die Burgergemeinde beteiligte sich daran mit Fr. 200 000.—.

Nach Verlegung der Universität aus dem Barfüßerareal auf die große Schanze kaufte die Einwohnergemeinde vom Staat das freiwerdende Terrain östlich des Gerbergrabens um Fr. 500 000.— für den Bau eines neuen *Casinos*. Infolge Fehlens genügender Geldmittel erklärte sie sich nach einiger Zeit jedoch außerstande, einen entsprechenden Bau ausführen zu können. Hier griff nun die Burgergemeinde hilfreich ein. Sie ließ sich durch Vertrag mit der Stadt das Terrain abtreten mit der Verpflichtung, darauf ein den Bedürfnissen entsprechendes Casinogebäude zu errichten. Die Burgergemeinde bewilligte für den Bau einen Kredit von 1,7 Millionen Franken, so daß der mächtige Bau zur Ausführung kam. Am 27. April 1909 konnte die Einweihung vorgenommen werden.

Eine andere kulturelle Leistung der Burgergemeinde betrifft die *Stadt-bibliothek*. Im Zuge der Neuinstallierung der Universität kam 1905 zwischen Kanton und Burgergemeinde ein Vertrag zustande, der die alte Stadtbibliothek mitsamt ihren Manuskripten und Inkunabeln mit der kantonalen Hochschulbibliothek im Bibliothekgebäude der Burgergemeinde vereinigte. Dieses Abkommen dauerte bis 1951 und wurde auf 1. August 1952 durch eine Neuordnung ersetzt. Durch den neuen Vertrag wird eine «*Stiftung Stadt- und Hochschulbibliothek*» errichtet, in deren Stiftungsrat die Burgergemeinde mit 3 Mitgliedern vertreten ist. Die Burgergemeinde übergibt der Stiftung zu Eigentum prinzipiell alle gedruckten Bücher und stellt das Bibliothekgebäude gegen einen Jahreszins von anfänglich Fr. 50 000.— zur Verfügung. Sie leistet einen jährlichen Betriebsbeitrag von Fr. 110 000.— (Kanton Fr. 240 000.—). Andererseits richtet die Burgergemeinde im Bibliothekgebäude eine selbständige «*Burgerbibliothek*» ein und nimmt für den Betrieb eine jährliche Aufwendung von ca. Fr. 70 000.— in Aussicht. Die Burgerbibliothek enthält und be-

treut alle Handschriften, die schweizerischen Manuskripte, die Codices-Sammlungen (Bongars) sowie die Bibliotheken von Mülinen und von Mutach, ferner die Schultheißen-Porträts und die musealen Sammlungsgegenstände. Die Stadt Bern hat in der neu geschaffenen Burgerbibliothek ein Bijou erhalten, das unsere ganze Hochschätzung verdient.

Weitere periodische Beiträge der Bugergemeinde gehen ferner an den botanischen Garten, an das Kunstmuseum, an das Gewerbemuseum und an die städt. Gewerbeschule.

Durch den bekannten Asienforscher, *Henri Moser-Charlottenfels* aus Schaffhausen, gelangte eine einzigartige orientalische ethnologische *Sammlung* an das historische Museum; Bedingung war die Aufstellung in geeigneten Räumlichkeiten. Das mehrheitlich von der Bugergemeinde geleitete historische Museum zögerte nicht, um 1920 im Museumsareal einen zweckdienlichen Anbau an das bestehende Gebäude aufzuführen und so die kostbare Sammlung für Bern zu gewinnen. Dem Donator Henri Moser wurde das Burgerrecht in der Gesellschaft zu Zimmerleuten schenkungsweise übertragen.

Baupläne drängten sich auch für das *Naturhistorische Museum* auf: Das alte nicht mehr genügende Gebäude sollte dringend den Erweiterungsbauten der PTT-Direktion Platz machen. Insbesondere durch das Hinzukommen der afrikanischen Sammlung von Fräulein von Wattenwyl erwies sich das alte Gebäude überdies als viel zu klein. Die Bugergemeinde entschloß sich deshalb um 1930, das alte Museum zum Preise von 1,3 Millionen Franken an die PTT zu veräußern und für 2,3 Millionen Franken auf dem Kirchenfeld ein hochmodernes neues Museumsgebäude zu errichten. Dank dieser hervorragenden Leistung gelangte Bern damit zu einer weiteren kulturellen Acquisition, die ihresgleichen suchen durfte. Auch hier dürfen Stadt und Bugergemeinde auf das Werk stolz sein.

So ist im kulturellen Bern auf Schritt und Tritt das meist stille Mitwirken der Bugergemeinde anzutreffen, und ich bin überzeugt, daß für die Burger das Gefühl der Genugtuung über diese Leistungen den seinerzeitigen Verzicht auf die Nutzungsrechte verschmerzen läßt.

#### *d) Die Mitwirkung der Bugergemeinde an verkehrspolitischen und baulichen Aufgaben der Stadt*

Die Bugergemeinde wußte seit 1852 um die finanziellen Schwierigkeiten der Einwohnergemeinde bezüglich größerer Aufgaben und bemühte sich, in wichtigen Angelegenheiten mit Zuschüssen auszuholzen. Da ging es einmal darum, der Stadt die neu aufkommenden *Eisenbahnen* in genügendem Maße zu sichern. Diese stellten damals wie heute einen Hauptlebensnerv für Handel, Industrie und Verkehr einer Stadt dar. Die Bugergemeinde übernahm es deshalb, sich an allen wichtigen Bahnunternehmungen Berns zu beteiligen. Wie wir schon gesehen haben, geschah dies bereits vor 1852 mit Fr. 200 000.— an

der Zentralbahn, dann 1872 mit Fr. 50 000.— an der Gotthardbahn, mit Fr. 97 500.— an der Bern-Luzern-Bahn (hier übernahm die Burgergemeinde die Hälfte der Summe, für die sich die Einwohnergemeinde hatte verpflichten müssen), ferner gegen die Jahrhundertwende mit Fr. 100 000.— an der Bern-Neuenburg-Bahn, mit Fr. 15 000.— an der Muri-Gümligen-Worb-Bahn und mit Fr. 25 000.— an der Sennetalbahn. Nach 1906 folgten Fr. 200 000.— Beteiligung für die Lötschbergbahn, um 1910 Fr. 25 000.— für die Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn und Fr. 10 000.— für die Worblental-Bahn.

Andere verkehrstechnische und städtebauliche Probleme ergaben sich aus folgender Sachlage: Es war um 1852 vollständig klar, daß die vor den Mauern der Stadt gelegenen Allmendgüter der Burgergemeinde zugesprochen werden mußten. Es entsprang diese Zuteilung einer selbstverständlichen historischen Gerechtigkeit. Damit fielen diese Güter denjenigen Gemeindemitgliedern zu, deren Vorfahren sie seit vielen Jahrhunderten bebaut, wo sie ihr Vieh geweidet und ihr Holz geschlagen hatten. Die Stadt Bern hielt sich räumlich bis 1860 im Umfang früherer Jahrhunderte. Deshalb konnte damals noch niemand ahnen, welch ungeheures potentielles Problem in dieser Zuteilung der Allmenden an die Burgergemeinde steckte. Man muß sich vergegenwärtigen, daß sich ohne Willen und Mitwirkung der Burgergemeinde die Stadt überhaupt nicht hätte ausdehnen können! Wäre die Burgerschaft eine querulierende, engstirnige, mit der Einwohnergemeinde zerfallene und à tout prix an ihrem Landbesitz festhaltende Gesellschaft gewesen, hätte dies zwangsläufig unvorstellbare nachteilige Folgen für die Stadt nach sich gezogen. Nun fühlte sich aber die Burgergemeinde traditionsgemäß verpflichtet, wenn auch im zweiten Glied, als treue Hüterin über Berns Wohlergehen zu wachen. Dem praktisch ungetrübten Einvernehmen zwischen Einwohner- und Burgergemeinde kam der Umstand zugute, daß der Stadt Bern über Jahrzehnte hinaus eine konservative Stadtregierung und bis 1888 ein Stadtpräsident aus patrizischer Familie vorstanden. So gab es eigentlich kaum je nennenswerte Streitigkeiten zwischen Burger- und Einwohnergemeinde, und die Burgerschaft war sich bewußt, was sie der Stadt schuldete. In der Funktion, zu gegebener Zeit Terrain aus ihrem Besitz der Stadtentwicklung zur Verfügung zu stellen, lag schon im letzten Jahrhundert, genau wie heute, wahrscheinlich fast die wichtigste Aufgabe der Burgergemeinde. Es darf ruhig festgestellt werden, daß ohne weitsichtige und großzügige Mitwirkung der Burgerschaft die Entwicklung Berns zur Großstadt undenkbar wäre.

In Kürze seien die verschiedenen diesbezüglichen größeren Geschäfte aufgezählt: Einmal beteiligte sich die Burgergemeinde in den 70er Jahren an der zur Vergrößerung der Stadt dienenden zweiten Berner Baugesellschaft (die dann defizitär abschloß). Dann verhinderte ihr Eingreifen die geplante Überbauung der kleinen Schanze und rettete für Bern dieses städtebauliche Kleinod. Ferner stellte sie größere Terrainkomplexe zur Verfügung für die Erstellung der Militäranlagen, des Schlachthofes, des Schoßhaldenfriedhofes und diver-

ser Straßen. Zu Beginn der 80er Jahre verkaufte sie das Kirchenfeld- und Lindenfeldareal an die englische Bern-Land-Company, womit die großzügige Überbauung im Süden der Stadt ermöglicht wurde. 1891 verkaufte die Bürgerschaft im Spitalacker 10 ha Land an die Einwohnergemeinde zum Preise von Fr. 62 000.—. Damit wurde der Bau der Kornhausbrücke und die Erbauung des Breitenrainquartiers ermöglicht. In die jüngste Zeit fällt die großartige Überbauung des Neufeldes im Dienste der Allgemeinheit. An das bereits bestehende Stadion reihen sich die umfangreichen Neubauten des II. Gymnasiums, des Lindenhoftspitales und der Gesamtanlage der veterinär-medizinischen Fakultät.

In kleinerem Maße wären seither dauernd Landgeschäfte, die in gleichem Sinn getätigten wurden, zu erwähnen. Immer wieder kann die Bereitwilligkeit der Bürgergemeinde zur Landabtretung im Dienste der Stadtentwicklung festgestellt werden, wobei bis 1920 die Abgabe von Terrain für Schulhäuser und Straßen an die Einwohnergemeinde gratis erfolgte. Zum Schluß seien noch zwei höchst interessante städtebauliche Projekte erwähnt: Die schon projektierte Überbauung des Schwabgutes in Bümpliz und die geplante Stadterweiterung im Murifeld.

#### *4. Die Verwaltung und Organisation der Bürgergemeinde*

Zur Zeit des Ausscheidungsvertrages mit der Einwohnergemeinde von 1852 bestand in der Bürgergemeinde folgende Organisation:

- a) Die Bürgergemeindeversammlung
- b) Der Burgerrat von 21 Mitgliedern auf 6 Jahre gewählt
- c) Die Kommissionen:

1. Die Finanz- und Burgerkommission
2. Die Feld- und Forstkommission
3. Die Bibliothekskommission
4. Die Museumskommission
5. Die Direktion der zwei Waisenhäuser
6. Die Direktion des Bürgerspitals

Vielleicht interessiert ein ungefährer Überblick über den vor 100 Jahren vorhandenen Besitz an Liegenschaften und Wäldern:

- An Forsten und Feldern der Bürgergemeinde 1844 (nur Forste aufgeführt)
- 1. Revier: Forst
  - 2. Revier: Bremgartenwald, Engewald, Könizberg, Weißensteinholzli, Dählrain (Gurten)
  - 3. Revier: Sädelbach, Bolligenholz, Grauholz, Mannenberg, Junkernholz, Schattenrain, Mühlestein, Wylerholz, Schermenholz, Burgdorfholtz, Schoßhaldenholz, Egghölzli, Dählhölzli

### *Übersicht über die Burgerspitalgüter 1870:*

Wankdorfgut, Löchligut, Eygut, Weißensteingut, Bächlengut, Schoren-gut, Schönegg-Gut, Torfmoor von Möriswil, Spycherweiden, Tschingel-alpen, St. Petersinsel, Biglenwald, Iffwilwälder, Kirchlindachwald, All-mendholz, Schattrain.

Seither hat sich der Besitzstand dauernd verändert, indem die Burgergemeinde laufend Land in Stadt nähe abtreten und durch Zukauf auswärtiger Liegenschaften ergänzen muß. Diese notgedrungene dauernde Umlagerung des Besitzes verschaffte der Berner Burgergemeinde im Kanton das Ansehen eines sagenhaft begüterten und ungeheuer erfolgreichen Großgrundbesitzers und Groß-Liegenschaftshändlers! Wie die Übersicht zeigt, war die Burgergemeinde schon immer im Besitze großer selbstbewirtschafteter Wälder, während die Feldgüter durchwegs durch Pächter bebaut wurden. Interessant ist vielleicht festzuhalten, daß schon 1860 für das burgerliche Fortspersonal eine *Krankenkasse* eingerichtet wurde.

Das Anwachsen der Burgergemeinde verlangte 1891 die Schaffung eines neuen Reglementes, durch welches die *Urnенabstimmung* und analog dem Stadtrat ein *Großer Burgerrat* geschaffen wurde. Die Einführung des neuen Gemeindegesetzes von 1917 machte verschiedene Änderungen des Reglements notwendig, welche am 7. April 1920 angenommen wurden: Der Große Burgerrat besteht aus 52, der kleine aus 15 Mitgliedern. Die Amtsdauer der Behörden wurde von 6 auf 4 Jahre herabgesetzt, wobei die Wahlfähigkeit auch von außerhalb Bern Wohnenden ausdrücklich anerkannt wurde. Ebenso wurden die Reglemente über Wahlen und Abstimmungen sowie die Burgerrechtserteilung neu geordnet.

Das als Privatbesitz taxierte (d. h. das nicht als Armengut bestimmte) Eigentum der Burgergemeinde ist steuerpflichtig. Die Selbstdtaxation für die Kriegssteuer von 1914—1918 belief sich auf den Betrag von Fr. 13 895 270.—, während die kantonale Kriegssteuerverwaltung die ungeheure Summe von Fr. 29 683 900.— festlegte, wobei sie die Waisenhäuser einrechnete! Dagegen wehrte sich die Burgergemeindeverwaltung in langwierigen Rekursen, wobei zu ihrer Genugtuung die kantonale und die eidgenössische Rekurskommission ziemlich genau zum Ergebnis der Selbstdtaxation gelangten.

Ein neues Problem bildete seit 1939 die Frage der *Umgestaltung der 14. Abteilung, der Burger ohne Zunftzugehörigkeit, in eine 14. Zunft*. Bereits seit 1910 bestand unter denselben eine Vereinigung der interessierten Burger unter dem Namen «Burgergesellschaft». Sie pflegt, ähnlich wie eine Zunft, gesellschaftliche Veranstaltungen unter ihren Mitgliedern und besitzt auch ein eigenes Gesellschaftshaus an der Kramgasse. (Dagegen fehlt ihr selbstverständlich der gemeindeähnliche rechtliche Charakter einer Zunft). Unter den gegebenen Voraussetzungen schien es somit ein Leichtes, die Burgergesellschaft durch Dotierung mit Armengut und Änderung des rechtlichen Statutes

in eine 14. Zunft umzuwandeln, um so mehr, als die Mitglieder laut Urabstimmung von 1950 dies begrüßt hätten. Die Angelegenheit scheiterte jedoch an rechtlichen Bedenken. Ein Gutachten von Prof. Blumenstein sprach sich zwar positiv dafür aus, doch teilte der Regierungsrat dessen Schlußfolgerungen nicht. Ein neues Gutachten von Prof. Huber kam zur Ansicht, es würde dies die Wiedereinführung des Zunftzwanges bedeuten, welcher mit dem Geist und den Vorschriften unserer Verfassung und Gesetzgebung unvereinbar wäre. Unter der Bürgerschaft waren die Ansichten geteilt. Mehrheitlich kam man jedoch zum Schluß, daß diese Umgestaltung für die Bürgergemeinde als politisch inopportun abzulehnen sei. Im kleinen Burgerrat wurde die Vorlage mit 12 gegen 3, im großen Burgerrat mit 33 gegen 7 abgelehnt. Der Vollständigkeit halber sei noch die Gliederung der Bürgergemeinde bezüglich Gesellschaften und Bürger ohne Zunftzugehörigkeit in ihren prozentualen Anteilen an der Gesamtbürgerschaft aufgeführt (1960):

Distelzwang .....	2,0 %
Pfistern .....	11,7 %
Schmieden .....	14,5 %
Metzgern .....	7,2 %
Obergerbern .....	8,7 %
Mittellöwen .....	5,9 %
Webern .....	5,6 %
Schuhmachern .....	3,1 %
Mohren .....	6,8 %
Kaufleuten .....	7,4 %
Zimmerleuten .....	7,3 %
Affen .....	3,8 %
Schiffleuten .....	1,8 %
Bürger ohne Zunftzugehörigkeit ..	14,2 %

Zum Schluß muß noch ein wichtiges Ereignis erwähnt werden:

Um 1950 verkaufte die Bürgergemeinde ihr bisheriges Verwaltungsgebäude an der Bundesgasse und erwarb das prachtvolle alte Haus Amthausgasse 5 / Kochergasse 6. Durch An- und Umbauten erhielten damit die Bürgerverwaltung und die Deposito-Cassa ein zweckmäßiges und standesgemäßes Domizil — ein «Burgerhus».

*Zusammenfassend* handelt es sich bei der Bürgergemeinde Bern um eine historisch aus der alten Stadt-Staat-Gemeinde entstandene Bürgergutsgemeinde, die sich durch Aufnahme von Neuburgern seit 1800 um ein Vielfaches erweitert hat. Sie stellt eine reine Personalgemeinde dar; da sie nicht mit dem Recht der Steuererhebung ausgestattet ist, besteht ihre einzige Einnahme aus ihrem Vermögensertrag. Ihre juristische Natur ist teils öffentlich-rechtlich (Pflicht zur Armen- und Vormundschaftspflege ihrer Angehörigen), teils pri-

vatrechtlich (das nicht als Armgut verwendete Vermögen gilt als Privat-eigentum und unterliegt der Steuerpflicht). Die Existenz der Burgergemeinde mit ihrem Vermögensbestand ist durch Staatsverfassung und Gemeindegesetz garantiert. Ihre Verwaltung untersteht der Kontrolle der kantonalen Behörden. Der Vermögensertrag fließt — sofern er nicht zur Armenunterstützung gebraucht wird — vollumfänglich kulturellen Institutionen der Stadt Bern zu. Als wichtigste Einrichtungen der Burgergemeinde sind das Naturhistorische Museum, die Burgerbibliothek und das Casino (sowie die Deposito-Cassa) als Eigenbesitz, das historische Museum und die Stadt- und Hochschulbibliothek als Teilbesitz zu nennen. Eine weitere, nicht zu unterschätzende Funktion der Burgergemeinde besteht in der Mitwirkung an der städtebaulichen Entwicklung Berns, indem laufend Grundbesitz zu Überbauungszwecken zur Verfügung gestellt und damit in maßgeblichem Umfang die Erweiterung der Stadt ermöglicht wird.

#### QUELLEN

- Richard Feller: Die Stadt Bern seit 1798. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern.  
Band XLVI, Heft 2, 1962.
- Gesetz über das Gemeindewesen des Kantons Bern vom 9. Dezember 1917.
- Erich Gruner: Edmund von Steiger. Francke, Bern, 1949.
- Die Monbijoubrücke, Gedenkschrift der Baudirektion I der Stadt Bern 1962.
- Peter Müller, Fürspr., Burgerratsschreiber: Mündliche Mitteilungen.
- Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893.
- Verwaltungsberichte der Burgergemeinde Bern 1852 ff.
- Verzeichnis der Burger der Stadt Bern (Burgerbuch) vom 1. Januar 1960. Stämpfli, Bern, 1960.
- Dr. Kurt v. Wattenwyl: Vortrag über die Burgergemeinde Bern. «Berner Tagblatt» 1938.  
(«Berner Heim», Nr. 30—32, 22. und 29. Juli und 5. August 1938)